

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 17.09.2014

SR/BeVoSr/153/2014

| Gremium | Datum | Behandlung |
|--|------------|------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing | 07.10.2014 | Ö |
| Hauptausschuss | 01.12.2014 | Ö |
| Stadtvertretung | 15.12.2014 | Ö |

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8 / FVA

Ersetzung der Fremdenverkehrsabgabe durch die neue Tourismusabgabe des Landes Schleswig-Holstein

- a) Erlass einer Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe**
- b) Beschluss über die Kalkulationsgrundlagen 2014 und 2015**

Zielsetzung: Kontinuierliche Fortsetzung der speziellen Abgabenerhebung zur teilweisen Deckung der Kosten im Bereich Tourismuswerbung.

Beschlussvorschlag:

a) Der beigefügte Entwurf der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe, der dieser Beschlussvorlage beigefügt ist, wird als Satzung der Stadt Ratzeburg erlassen.

b) Die ebenfalls beigefügte Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2015 wird als Berechnungsgrundlage für die Festsetzung in der Abgabensatzung beschlossen. Die bereits für das Jahr 2014 beschlossene Kalkulation der Fremdenverkehrsabgabe gilt rückwirkend für das Jahr 2014 auch als Grundlage für die Festsetzung der Tourismusabgabe.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 08.09.2014

Wolfgang Werner am 08.09.2014

Bürgermeister Voß am 17.09.2014

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg erhebt seit dem Jahre 1996 auf der rechtlichen Grundlage des § 10 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) Fremdenverkehrsabgaben von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr Vorteile geboten werden. Der fiktive Vorteil besteht in der sich aus dem Fremdenverkehr ergebenden Gewinnchance oder erhöhten Verdienstmöglichkeiten.

Mit Wirkung vom 01.08.2014 wurde § 10 KAG geändert. Der bisherige Kreis der erhebungsberechtigten Kurorte wurde um das Prädikat "anerkannter Tourismusort" erweitert. In diesem Zuge (so die Gesetzesbegründung) soll anstatt des herkömmlichen Gesetzesbegriffes der Fremdenverkehrsabgabe und Fremdenverkehrswerbung der Begriff der Tourismusabgabe und der Tourismuswerbung gesetzlich eingeführt werden.

Diese Änderungen sollen nach Auffassung des Gesetzgebers auch solchen Gemeinden die Abgabenerhebung ermöglichen, die in besonderem Maße für Touristen attraktiv sind, wodurch der ortsansässigen Wirtschaft wiederum Vorteile entstehen. Davon wird z.B. die Hansestadt Lübeck maßgeblich profitieren.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung der ehemaligen Fremdenverkehrsabgabe mit den Voraussetzungen für die neue Tourismusabgabe für die Stadt Ratzeburg identisch sind, muss lediglich das örtliche Satzungsrecht den neuen Gegebenheiten durch Namensänderung angepasst werden. Allerding tritt die Gesetzesänderung mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft, sodass für das laufende Jahr in der Ortssatzung eine Rückwirkung für die Ersetzung der Fremdenverkehrsabgabe durch die Tourismusabgabe erforderlich war. Anderenfalls wäre im Jahr 2014 für die Abgabenerhebung keine Rechtsgrundlage vorhanden.

Das Aufkommen aus der Tourismusabgabe ist nach wie vor zweckgebunden zur Deckung der Kosten im Bereich der Tourismuswerbung, insbesondere der Werbedrucksachen, Zeitungs- und Zeitschriftenanzeigen, Teilnahme an Messen und Werbeveranstaltungen, Versand von Prospekten, Personalkosten, Beiträge an die HLMS sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu kulturellen und touristischen Zwecken vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen zu verwenden. Dieser Aufwand ist jährlich neu zu ermitteln und dient als Grundlage für die Abgabekalkulation.

Die vorliegende Kalkulation wird von nachstehenden Faktoren wesentlich beeinflusst:

- Der umlagefähige Aufwand wird für das Jahr 2015 in Höhe von **358.900 €** festgestellt. Davon wird lediglich ein Teilbetrag von **142.250,00 €** auf die Abgabepflichtigen umgelegt.
- Die dem Fremdenverkehr unmittelbar zuzurechnenden Kosten werden nach dem bisherigen Satzungsrecht mit einem Anteil von 40 % bzw. 50 % umgelegt. Nach der Rechtsprechung wären bis zu 70 % möglich.
- Im Übrigen werden die gleichen Kalkulationsgrundsätze wie in Vorjahren berücksichtigt.

Die einzelnen Veränderung ab 2015 (bis Stufe 2 unverändert, Rest leichte Reduzierungen um rd.1bis 2 %) sind in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Vergleich Tourismusabgabe alt und neu

| Stufe | Abgabepflichtige | Abgaben- satz 2014 € | Abgaben- satz 2015 € | Differenz € p.a. |
|-------|--------------------------|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| 1 | | 12,00 | 12,00 | 0 |
| 2 | Siehe § 5 der Satzung | 24,00 | 24,00 | 0 |
| 3 | | 61,00 | 59,00 | -2,00 |
| 4 | z.B. | 121,00 | 119,00 | -2,00 |
| 5 | Restaurants, | 182,00 | 178,00 | -4,00 |
| 6 | Steuerberater, Makler, | 315,00 | 309,00 | -16,00 |
| 7 | Banken, Ärzte, | 449,00 | 440,00 | -9,00 |
| 8 | Handwerksbetriebe, | 655,00 | 654,00 | -1,00 |
| 9 | Jugendherbergen, | 885,00 | 880,00 | -5,00 |
| 10 | Krankenhäuser, | 1.152,00 | 1.141,00 | -11,00 |
| 11 | Versorgungsbetriebe uva. | 1.516,00 | 1.498,00 | -18,00 |
| 12 | | 1.916,00 | 1.902,00 | -14,00 |
| 13 | | 2.534,00 | 2.509,00 | -25,00 |

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch die Erhebung der Tourismusabgabe werden rd. **142.250 €** auf die potentiellen Nutznießer der Tourismusförderung umgelegt und von der Stadt Ratzeburg vereinnahmt.

Anlagenverzeichnis:

- a) Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Ratzeburg;
- b) Vorkalkulation der TREUKOM für das Jahr 2015.

mitgezeichnet haben: FB Finanzen, Herr Werner.